

Für eine dieser Anlagen, die Anlage WEA Nr. 1 der Bürgerwind Widey GmbH, sind zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine Antragsunterlagen im Internet veröffentlicht, entsprechend auch kein Aktenzeichen. Möglicherweise folgen diese Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt. Unsere Einwendungen gelten unbeachtet eines (noch) nicht gestellten Genehmigungsantrages auch für diese Anlage.

Eklatant ist eine Diskrepanz des AFB (Stand: April 2016) zur Kurzbeschreibung des Vorhabens nach §§ 4 Abs. 3 S. 1, 4e d. 9. BImSchV (Stand: Juni 2016): Nach letzterer soll als WEA 01 eine Anlage vom Typ Enercon E 141 beantragt werden, in allen anderen Unterlagen steht eine E 115. Die Nabenhöhe der E 141 liegt 24 m über der u. a. in Abb. 21 beschriebenen, der Rotordurchmesser liegt 26 m über der E 115, die Rotorstreichfläche ist 50 % größer.

Im Einzelnen machen wir folgende Einwendungen geltend:

Ausgangszustand – Betroffenheit geschützter Arten

Der Artenschutz-Fachbeitrag des Planungsbüros Loske geht für diese Windparkplanung wegen Prognoseunsicherheiten vom etwaigen Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote für die Vogelarten Baumfalke, Mäusebussard, mehrere Möwen-Arten, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu aus.

Zu ergänzen ist aus unserer Sicht der Wespenbussard, eine schwer nachzuweisende Art, die aus früheren Jahren als Brutvogel dokumentiert ist und von der Loske zwei Brutzeitbeobachtungen gelangen. Die Art findet im Bereich des Deponie-Körpers hervorragende Nahrungsbedingungen und wurde in vergangenen Jahren dort nahrungssuchend und balzfliegend über der Habringhauser Mark beobachtet. Der Verfasser des AFB stuft die Art als Nahrungsgast ein.

Da eines der Kernverbreitungsgebiete der Wiesenweihe innerhalb des VSG Hellwegbörde, das Thüler Feld, direkt an das Vorhabensgebiet grenzt, wäre auch diese Art ausführlich zu betrachten. Im AFB ist von einem "einzelnen Brutpaar südl. Scharmede" in 2012 die Rede, als Quelle wird die Untersuchung der Biologischen Station zu den Windvorrangflächen genannt. Die Wiesenweihe hat aber auch 2013 und 2014 in diesem traditionellen Revier gebrütet, wie den entsprechenden Jahresberichten des Weihenschutzbeauftragten des Landes NRW, Hubertus Illner, als der zentralen Quelle für das Vorkommen der Wiesenweihe in NRW, leicht zu entnehmen gewesen wäre. Bei Beachtung des Prüfbereiches von 3.000 m um die Horststandorte dieser windkraft-sensiblen Art sind sowohl die Beobachtung der Biostation über einen Wiesenweihe, die vom Thüler Feld kommend das Waldgebiet der Habringhauser Mark in südöstlicher Richtung nur 300 m von der geplanten WEA Nr. 9 überquert (durch Aufstieg in einer Thermikblase und nachfolgenden Sinkflug - also in allen Höhenlagen) als auch der von Loske selber registrierte Balzflug direkt angrenzend an das UG vor diesem Hintergrund angemessen zu gewichten. Die Aussage "nur sporadischer Nahrungsgast im UG" ist aufgrund der Nähe der Brutstandorte und der vorhandenen Biotopausstattung im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes jedenfalls zu oberflächlich.

Auch in der FFH-Vorprüfung sind mögliche Auswirkungen auf die Wiesenweihenvorkommen im VSG „Hellwegbörde“ entsprechend darzustellen und zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen können unseres Erachtens nicht ausgeschlossen werden, zumal Kumulationseffekte (unter anderem durch weitere WEA-Projekte) in der Beurteilung nur unzureichend berücksichtigt werden.

Für die ungenügend erfasste Fledermausfauna wird für Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus das etwaige Eintreten der Verbotstatbestände prognostiziert – ebenfalls wegen Prognosenunsicherheiten (AFB S. 96). Soweit ersichtlich steht dabei das Tötungsverbot im Vordergrund, weil für die oben genannten Arten Tötungen im signifikanten Maß nicht auszuschließen bzw. zu erwarten sind.

Unzulässigkeit von CEF-Maßnahmen bezüglich Tötungsverbot

Der AFB geht aber davon aus, dass dem mit CEF-Maßnahmen entgegen gewirkt werden kann, wobei ausdrücklich der Leitfaden des MKULNV zu CEF-Maßnahmen zitiert wird. Hierzu ist zunächst beachtlich, dass CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG) nach dem Willen des Gesetzgebers ebenso wie nach dem Ansinnen der EU-Kommission in deren Artenschutz-Leitfaden nur für die Vernichtung von Lebensstätten zulässig sind. Es mag sinnvoll sein, eine Zulässigkeit dieser Maßnahmen auch für Vertreibungen geschützter Individuen von den Lebensstätten anzudenken, da dies aus Sicht des betroffenen Individuums der Zerstörung der Lebensstätte gleichkommt. Hingegen ist es rechtlich unzulässig, dass CEF-Maßnahmen genutzt werden könnten, um eine erhöhte Tötungshäufigkeit, wie sie hier für die oben genannten Arten zu besorgen ist, zu kompensieren oder ihr sonst entgegenzuwirken.

Um nicht missverstanden zu werden: Es bestehen keine Bedenken gegen Maßnahmen, die den Eintritt von Tötungen am angestammten Vorkommens-Ort der Individuen verhindern, etwa in dem die WEA in bestimmten Situationen oder zu bestimmten Zeiten abgeschaltet werden, denn dabei handelt es sich um bloße Verminderungsmaßnahmen. Es bestehen aber Bedenken gegen Maßnahmen, die Tier-Individuen von ihren vor Errichtung der Anlagen regelmäßig genutzten Jagdhabitaten vergrämen, ohne dass hierzu eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegt. Bei derartigen Vergrämungen (oder auch kombinierten Vergrämungen-Anlockungen) handelt es sich nämlich um eine Störung. Für den Einsatz derartiger Maßnahmen außerhalb des gesetzlich angeordneten Artenschutz-Regimes fehlt schlicht eine rechtliche Grundlage. Insofern ist der Ansatz des AFB bereits im Ansatz abzulehnen.

Kryptische Maßnahmenvorschläge zur Bepflanzung

Der AFB (S. 98) schlägt – allerdings denkbar unkonkret – Bepflanzungsmaßnahmen der Mastfußbereiche vor, die offenbar den Eingriff ins Landschaftsbild schmälern sollen. Gleichzeitig (S. 100) wird aber eine solche Bepflanzung ausdrücklich ausgeschlossen, um den Schutz von strukturgebundenen Fledermausarten zu sichern, die über Gehölze zum Mast der WEA und damit in die Gefahrenzone herangeführt werden würden. Der AFB widerspricht sich also selbst, wobei unklar ist, welche Mastfußgestaltung eigentlich realisiert werden soll. Das Problem wird nur Textbaustein-artig in beide Richtungen angesprochen, ohne eine fachliche Empfehlung abzugeben. Der AFB ist in diesem Punkt zu überarbeiten.

Keine Berücksichtigung von Abständen zu Gehölzen

Der AFB (S. 99) hält das Einhalten von Mindestabständen zwischen den Mastfüßen und bereits bestehenden Gehölzbeständen für nicht relevant, was das Eintreten von Tötungen insb. bei Fledermäusen angeht. Diese Abstände sollen daher bei der vorliegenden Planung keine Rolle spielen. Dieses ist nicht sachgerecht. Das Einhalten von Mindestabständen von WEA zu Gehölzen bzw. Wald wird zum Schutz der Fledermausfauna allgemein empfohlen, auch von aktuellen Fach-Empfehlungen internationaler Organisationen (EUROBATS). Die Naturschutzverbände fordern solche von der breiten Fachwelt getragenen Empfehlungen anzuwenden. Diesbezüglich ist der AFB grundlegend zu überarbeiten. Anderenfalls ist u.E. eine Genehmigungsfähigkeit des Projektes nicht gegeben.

Abschaltung der WEA bei Grünlandmahd und Ernte

Der AFB hält eine Abschaltung der WEA für ausreichend, wenn im Umkreis von 100 m um die WEA gemäht oder geerntet wird. Dieser Abstand ist dermaßen gering bemessen, dass über die Wirksamkeit nicht ernsthaft diskutiert werden braucht. Bei solch kleinen Abständen ist von einem auch nur annähernden Schutz der Greifvögel in keinem Fall auszugehen!

Weiterhin fällt auf, dass die WEA-Abschaltungen dann erfolgen sollen, wenn die Mäuse-jagenden Greifvögel besonders oberflächennah fliegen und sich eher außerhalb der Rotoren der WEA befinden: nach der Ernte. Das erscheint nicht sachgerecht. Unmittelbar nach der Grünlandernte fliegen insb. Rotmilan und Mäusebussard deutlich niedriger, um getötete, verletzte oder aus den Bauen versprengte Mäuse erkennen und aufnehmen zu können. Nicht selten erfolgen sogar Jagden auf dem Boden. Die Tötungswahrscheinlichkeit für niedrig fliegende Greifvögel durch große WEA ist unmittelbar nach der Ernte eher gering. Dem gegenüber fliegen diese Arten zwischen den Erntezeiten eher höher, um einen größeren Ausschnitt des Erdbodens nach Beute absuchen zu können. Während dieser höheren Suchflüge ist das Risiko einer Tötung deutlich höher, als beim niedrigen Sammel-Beuteflug nach der Ernte. Der AFB klärt weder diese Zusammenhänge auf, noch schlägt er wirksame Vermeidungsmaßnahmen vor. Die kurzzeitige Abschaltung nach der Ernte wird aus

Sicht der Naturschutzverbände als reines Placebo eingeschätzt. Nichts anderes gilt für das Ablenkungskonzept (siehe hierzu unten).

Unzulässige Vermischung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Insgesamt fällt auf, dass der AFB mehrfach Maßnahmen vorschlägt, die keine Relevanz beim Artenschutz haben, wohl aber bezüglich des Aspekts „Landschaftsbild“, wie z.B. die Mastfußgestaltung mit Gehölzen (S. 98) oder die Farbgestaltung der Maste (S. 99). Auch die Überschrift des Kapitels 6 „Vermeidung und Kompensation“ kann bereits Zweifel aufkommen lassen, ob der AFB zielgerichtet die Artenschutzprobleme in den Blick nimmt oder eher eine landschaftsrechtliche Kompensation anstrebt, was aber alleinige Aufgabe des LBP wäre.

Diese Bedenken werden weiter genährt durch die Maßnahmen „Erhalt und Entwicklung von Fledermausquartieren“ (S. 105) und „Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen“ (S. 106). Beide Maßnahmen sind erkennbar Kompensationsmaßnahmen, die nach Abwicklung des artenschutzrechtlichen Ausnahme-Regimes (also Alternativenprüfung, Prüfung der Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) festgelegt werden können, um durch die Planung geschädigte Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Solche Maßnahmen werden von der EU-Kommission als FCS-Maßnahmen bezeichnet, sind aber erst anzuwenden, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt ist bzw. wenn die Erteilung der Ausnahme beantragt wird und zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes entsprechende Maßnahmen nötig werden. In diesen Fällen bestehen dagegen auch keine Bedenken.

Hier liegt der Fall aber gänzlich anders, weil eben keine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt wird. Die Maßnahmen zur Sicherung von Alt-Bäumen und zum Anbringen von Nistkästen sollen offenkundig dazu dienen, die Eingriffe in die Fledermausbestände, die „*Aufgrund des allgemeinen Schlagrisikos für Fledermäuse durch WEA*“ im Zuge des geplanten Windparks vom Gutachter erwartet werden, zu kompensieren, indem neue Lebensstätten für die verbliebenen Fledermäuse angelegt werden. Dies soll offenbar die Rest-Population steigern und so die schlagbedingten Verluste ausgleichen. Dieser Ansatz ist artenschutzrechtlich unzulässig. Es ist nicht Aufgabe der AFB eine Kompensation für absehbare Individuenverluste vorzuschlagen. Vielmehr soll die AFB die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte erfassen und als Entscheidungsgrundlage für die Genehmigungsbehörde aufbereiten. Dies gelingt diesem AFB nicht, wie die mehrfachen Prognoseunsicherheiten deutlich zeigen. Der Versuch, diese Unsicherheiten durch irgendwelche Maßnahmen, deren Status (echte Vermeidungsmaßnahme, CEF-Maßnahme für Lebensstättenverlust, FCS-Maßnahme zur Stützung der Population) unklar ist und offenbar auch unklar sein soll, zu bemänteln, kann nicht durchgreifen. Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechung des BVerwG zu Monitoring-Maßnahmen (Ortsumgehung Freiberg) verwiesen.

In der Summe ist der AFB nicht geeignet, der Genehmigungsbehörde eine Entscheidung zugunsten des Vorhabens zu ermöglichen. Vielmehr deutet er selbst die fehlende Genehmigungsfähigkeit des Windparks an.

Gondelmonitoring

Der AFB schlägt zur Verhinderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermäuse ein Gondelmonitoring mit Batcordern, Abschaltung während kritischer Zeiten und darauffolgender Findung eines Abschaltalgorithmus vor, damit keine signifikant erhöhte Fledermaustötung stattfindet. Grundsätzlich kann auch unserer Meinung nach eine ausreichende Abschaltung das erhöhte Tötungsrisiko bei Fledermäusen vermeiden.

Die vorliegenden Daten des AFB, aber auch die uns vorliegenden Daten aus anderen Projekten zeigen, dass die genannten windkraftempfindlichen Fledermausarten im Gebiet vorkommen. Ohne eine entsprechende Abschaltung würde beim Betrieb der WEA das Tötungsrisiko der Fledermausarten deutlich erhöht.

Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr, Gondelmonitoring und Bildung des Abschaltalgorithmus' sind nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ von MKULNV NRW und LANUV durchzuführen. Dort wird zu Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmen ausdrücklich Bezug auf das Forschungsvorhaben des BMU (Brinkmann et al. 2011) ¹ genommen.

Die Naturschutzverbände halten eine differenzierte Auflage für die Abschaltungen zum Fledermausschutz für geboten. Dies begründen wir wie folgt:

Ein Abschaltalgorithmus nach Brinkmann et al. (2011) wird aufgrund der während der Gondelerfassung mit automatischen Erfassungsgeräten erhobenen Flugaktivität von Fledermäusen an errichteten WEA ermittelt. Brinkmann et al. (2011) haben dazu ein statistisches Modell entwickelt, das – aufgrund des empirisch beobachteten Flugverhaltens der Fledermäuse, der Jahreszeit und der Windgeschwindigkeit - berechnet, wann (bezogen auf das eine von Brinkmann et al. untersuchte Jahr) in den Folgejahren die WEA betrieben werden kann, damit nur eine bestimmte Anzahl von Fledermäusen pro WEA und Jahr getötet wird. Dabei ist das Modell so aufgebaut, dass -die Anzahl der zur Tötung freigegebenen Fledermäuse pro WEA und Jahr vom Bearbeiter bestimmt wird – sie wird weder vom Gondelmonitoring noch von dem statistischen Modell festgelegt. Vielmehr muss von außen, letztlich von der Genehmigungsbehörde bestimmt werden, wie viele Fledermäuse pro WEA und Jahr zur Tötung zugelassen werden. Erst aufgrund der Vorgabe dieser Zahl kann mit dem statistischen Rechenmodell nach Brinkmann et al. (2011) ein Abschaltalgorithmus aufgrund der Jahreszeit (mit dem sich dadurch verändernden Fledermaus-Vorkommen in Rotorhöhe, die in dem Modell witterungsunabhängig jedes Jahr als

¹Brinkmann, Robert; Behr, Oliver; Niermann, Ivo & Reich, Michael (2011): ENTWICKLUNG VON METHODEN ZUR UNTERSUCHUNG UND REDUKTION DES KOLLISIONSRISIKOS VON FLEDERMÄUSEN AN ONSHORE-WINDENERGIEANLAGEN.

gleich angenommen wird) und Windgeschwindigkeit als Stellgrößen erstellt werden. Aufgrund dieses Algorithmus wird die WEA je nach Jahreszeit und Windstärke abgeschaltet, so dass nur die „freigegebene“ Anzahl von Fledermäusen getötet wird.

Naturgemäß hängt der Ertrag der Anlage von deren Laufzeit ab und damit auch von der Zeit ohne Abschaltung. Je niedriger die Zahl der „freigegebenen“ Fledermäuse ist, desto länger sind die vom Abschaltalgorithmus verursachten Abschaltzeiten, was sich direkt, allerdings nicht linear auf den wirtschaftlichen Ertrag der WEA auswirkt. Günstig für beide Seiten, den Nutzer und die Fledermäuse, wirkt sich dabei aus, dass bei starkem Wind Fledermäuse nicht mehr oder selten fliegen, so dass eine Abschaltung nach dem Algorithmus nur in der Phase mit geringerem Wind erfolgt. Bei starkem Wind hingegen, bei dem der wirtschaftliche Ertrag der WEA am höchsten ist, erfolgt keine Abschaltung. Jedoch besteht ein Interesse des Betreibers an einem Abschaltalgorithmus, der einen möglichst hohen Gesamtertrag garantiert. Dieser wird nur bei einer höheren Anzahl „zur Tötung freigegebener“ Fledermäuse zu erreichen sein. Aufgrund des statistischen Modells handelt es sich dabei um geplante Fledermaustötungen. Die Tötung der „freigegebenen“ Fledermäuse ist nach Brinkmann et al. (2011) also faktisch sehr gut voraussehbar und mithin planbar. Brinkmann et al. (2011) betonen daher auch, dass die Zahl der „freizugebenden“ toten Fledermäuse nicht von Gutachtern, sondern nur rechtlich-gesellschaftlich festgelegt werden kann.

Rechtlich geboten sind „null“ Exemplare pro Anlage und Jahr. Jede höhere Zahl würde, da es sich um fachlich fundiert „geplante“ Tötungen handelt, gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. 0,5 tote Fledermäuse pro WEA und Jahr würden für den hier beantragten Windpark mit 8 Anlagen tatsächlich 4 tote Fledermäuse je Jahr bedeuten, was rechtlich nicht mehr verantwortet werden kann – schon weil dann sogar ein Populationsbezug besteht, während das Artenschutzrecht jedes Individuum unter Schutz gestellt wissen will. Eine andere zur Tötung „freigegebene“ Fledermaus-Anzahl als „Null“ kommt somit nicht in Betracht!

Folgende Auflage halten wir für nötig:

1. In 4 WEA ist vor der ersten Inbetriebnahme je eine Enercon-Fledermausbox aktuellen Standards auf batcorder-Basis in der Gondel zu installieren. Es wird angeregt eine weitere Enercon-Fledermausbox in dem Windkraftanlagenturm zu installieren, um vom Boden kommende Fledermäuse zu detektieren, bevor sie in den Gefahrenbereich des Rotors kommen können. Die Spezifikationen des Herstellers, insbesondere zu den Einstellungen (Pretrigger, Posttrigger, Threshold, Quality, Critical Frequency) zum Strom-Anschluss, zum Auslesen der Daten und zur Sicherung gegenüber technischen Schäden (Überspannung, Störungen durch Störgeräusche) sind einzuhalten. (Probleme der Installation – elektromagnetische und akustische Störfelder, Probleme bei Metallgondeln, mechanische Belastungen bei Einbau, Transport und Handhabung, Empfindlichkeit der Mikrofone im Arbeitsbereich von 40 °C – 0°C bei direkter

Sonneneinstrahlung, bei Schmutz durch Öl, Staub etc., bei längerer Feuchtigkeitseinwirkung, bei Frost, bei größeren Temperaturschwankungen, sowie veränderte Aufnahmen durch falschen Einbau, Schallabschattungen und –reflexionen und klimatische Bedingungen, Wind, Regen etc.- auf die der Hersteller in seinen Bedienungsanleitungen umfangreich ausdrücklich hinweist, sind unbedingt für einen reibungslosen Betrieb zu klären. Hierzu sind die Internetseiten:

<http://www.ecoobs.de/cnt-wka.html> und

www.ecoobs.de/batcorder/WKA-2.0.pdf zu beachten sowie der PowerPoint-Vortrag: www.ecoobs.de/talks/Gondelmonitoring-Technik.ppt

2. Nach der Installation der batcorder ist eine Abnahme durch die Fa. ecoObs vor Ort in den 4 WEA durchzuführen. Das Abnahmeprotokoll ist der unteren Landschaftsbehörde vorzulegen. Jede Veränderung aufgrund von Störungen, auch durch die Firma ecoObs selbst, ist zu dokumentieren.
3. Im ersten Betriebsjahr sind alle WEA vom 1.3. bis zum 30.11. während der Nacht (von der bürgerlichen Abend-Dämmerung bis zur nautischen Morgen-Dämmerung) abzuschalten. Ein Anschalten der WEA in diesem Zeitraum ist nur dann durchzuführen, wenn die Windgeschwindigkeit über 7,5 - 8 m/s beträgt² oder Niederschlag von mehr als 1 mm in 10 Minuten festgestellt wird. Die Anschaltzeiten während den Nächten vom 1.3. bis zum 30.11. sind zu protokollieren zusammen mit der jeweiligen Windstärke, dem gemessenen Niederschlag und der Temperatur im 10 Minuten-Intervall. Die Protokolle sind der unteren Landschaftsbehörde alle 2 Monate vorzulegen.
4. Im ersten Betriebsjahr ist die Fledermausaktivität soweit möglich artgenau, zumindest auf Gattungsniveau nach den Spezifikationen der Fa. ecoObs und den Anleitungen von Brinkmann et al. (2011) zu erfassen und in allgemeinverständlicher Form zu protokollieren. Die Protokolle sollen insbesondere für jeden nachgewiesenen Fledermauskontakt die gleichzeitig gemessene Windgeschwindigkeit darstellen.
5. Die batcorder-Mikrofone sind vor Beginn des WEA-Betriebs und in jedem Winter des Erfassungszeitraums durch die Fa. ecoObs zu kalibrieren. Die Funktionsfähigkeit der Mikrofone ist nach dem üblichen Standard durch Kalibrierung mit einem Testsignalgeber über den gesamten Zeitraum zu protokollieren (siehe SMSNachricht Mikrophon-Signal-Pegel).
6. 5 Monate nach Beginn des fledermaus-bedingten nächtlichen Abschaltbetriebs der WEA (ausschließlich der Winterzeiträume

² Vgl. u.a.: Niedersächsischer Landkreistag e.V. (NLT) (Hrsg.): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014) , S. 26: Danach sind für Abendsegler und Rauhhauffledermaus Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe bis zu 7,5 m/s² maßgeblich

ohne Abschaltung) sind die batcorder-Anlagen während des Erfassungszeitraums durch die Fa. ecoObs vor Ort hinsichtlich der Aufnahmebedingungen, der Kalibrierung, der Einstellungen und etwaiger Beeinträchtigungen durch Störgeräusche zu untersuchen. Über die Untersuchung ist ein Protokoll anzufertigen und der unteren Landschaftsbehörde binnen 2 Wochen vorzulegen.

7. Mit Ablauf des ersten Betriebsjahrs ist ein vorläufiger Abschaltalgorithmus für das 2. Betriebsjahr nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) vorzulegen. Dabei ist die Anzahl der getöteten Fledermäuse je WEA und Jahr auf „Null“ zu setzen. Die Erfassungsdaten der an den Rändern des Windparks aufgestellter batcorder sind dabei zugrundezulegen. Sollten sich die Ergebnisse einzelner WEA oder auch nur ein Standort als besonders kritisch erweisen, sind diese Daten gesondert zu dokumentieren. Die Auswertung muss sich dann mit dieser Sondersituation befassen.
8. Über etwaige statistische oder erfassungstechnische Probleme bei der Auswertung ist die untere Landschaftsbehörde in geeigneter, allgemeinverständlicher Form zu unterrichten. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Rohdaten der Erfassungen aller untersuchten WEA in geeigneter Form einzufordern und einem neutralen Gutachter zur Revision vorzulegen.
9. Der unter 7. ermittelte Abschaltalgorithmus ist beim Betrieb aller WEA für das 2. Betriebsjahr zugrundezulegen.
10. Im 2. Betriebsjahr sind erneut Daten über das Fledermausvorkommen und die Windgeschwindigkeiten zu sammeln. Hierfür gelten die Auflagen 3, 4, 5 und 6 entsprechend.
11. Mit Ablauf des zweiten Betriebsjahrs ist der Abschaltalgorithmus für das 3. bis 5. Betriebsjahr nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) festzulegen. Unterschiede zwischen den Jahren sind allgemein verständlich darzustellen. Schlussfolgerungen aus den Unterschieden zwischen den Jahren müssen in den Abschaltalgorithmus einfließen. Die Auflage 7. ist entsprechend anzuwenden.
12. Alle 3 Betriebsjahre – beginnend im 5. Betriebsjahr – ist eine erneute Erfassung der Fledermausaktivität und der Windgeschwindigkeiten nach der in Auflage 7. vorgegebenen Methode vorzunehmen. Dafür gelten die Auflagen 3, 4, 5 und 6 entsprechend. Diese Erfassung dient dazu etwaige Abweichungen des saisonalen Auftretens der Fledermäuse oder deren Flug-Verhaltens bei stärkeren Winden erkennen und den Abschaltalgorithmus für die nächsten 3 Folge-Betriebsjahre dem entsprechend anpassen zu können. Dieser Abschaltalgorithmus für die 3 folgenden Betriebsjahre ist jeweils nach der Auflage 10. festzulegen.

Ablenkkonzept für Greifvögel und Uhu

Der AFB kommt zu dem Schluss: „*Theoretisch könnte es durch das Vorhaben also zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Arten wie Baumfalke, Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Uhu und Weißstorch sowie für vier Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhaut-*

, Breitflügel- und Zwergfledermaus) kommen. Dabei ist zu beachten, dass für größere WEA mit über 120 m Nabenhöhe das Kollisionsrisiko für Greifvögel im Vergleich zu niedrigeren WEA eher sinkt (ECODA & LOSKE 2012, MAMMEN et al. 2014).

Es ist andererseits denkbar, daß für die o.a. Vogel- und Fledermausarten nur ein schicksalhaftes, sozialadäquates Risiko einer Kollision mit WEA besteht, welches als allgemeines Lebensrisiko nicht den Verbotstatbestand der Tötung von Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt (s. MUNLV 2010).“ Diese Aussage muss man als Beleg erheblicher Unsicherheit bezüglich der artenschutzrechtlichen Risiken werten.

Ohne weitere sachliche Begründung oder Erläuterung wird das Tötungsrisiko für die Vogelarten, für die Prognoseunsicherheiten unterstellt werden, in der Tabelle 12 des AFB als „gering-mittel“ bewertet. Dies verblüfft, denn angesichts des Mangels an tragfähigen sachlichen Erwägungen oder Feststellungen, ist u.E. eine Einstufung als „mittel-hoch“ angemessen. Der gutachterlichen Einschätzung wird somit widersprochen.

Wie auch immer, das Ablenkkonzept des Büros Loske stellt für den Mäusebussard, der in hoher Dichte im Bereich des Windparks brütet fest (S. 18): „Da die Art im 1.000 m – Radius Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzt, sind nach Auffassung des Gutachters erhebliche Beeinträchtigungen bzw. ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht von vornherein auszuschließen. Damit ist ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht von vornherein auszuschließen.“

Der Mäusebussard ist eine europäische Vogelart, die schon deshalb dem Schutz des § 44 Abs. 5 BNatSchG ff. unterliegt. Der Mäusebussard ist in NRW auch als planungsrelevante Art eingestuft. Neuere Ergebnisse (Aufsammlung von Totfunden unter WEA und Modellierungen der Bestandsentwicklung) im Rahmen der PROGRESS-Studie zeigen, dass der Mäusebussard auch stark durch Tötungen an WEA betroffen ist, was deutliche Auswirkungen bereits auf Populationsebene auslöst. Daran, dass der Mäusebussard eine windkraft-sensible Art ist, kann kein ernsthafter Zweifel mehr bestehen.

Statt die artenschutzrechtliche Betroffenheit durch eine sich aufdrängende signifikant erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit wenigstens für diese unstrittig durchgehend im Gebiet brütende Art festzustellen und die Genehmigungsbehörde auf die daraus erwachsenden Folgen (artenschutzrechtliche Ausnahme) hinzuweisen, bemüht das Ablenkkonzept den Leitfaden des MKULNV für CEF-Maßnahmen, also für Vorhaben, die Lebensstätten beeinträchtigen. Wie bereits oben erläutert, ist dies rechtswidrig. CEF-Maßnahmen oder „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kommen nicht zur „Kompensation“ oder „Umgehung“ von Tötungen bzw. signifikanten Erhöhungen der Tötungswahrscheinlichkeit in Betracht.

Aus vogelkundlicher Sicht ist bereits nicht erkennbar, welche Bedeutung die Ablenk-Maßnahme haben soll. Zunächst widerspricht sich der Gutachter selbst, was die Zielvorstellung angeht: Einerseits wird der Reichtum an Kleinsäugetern (gemeint sind wohl Feldmäuse) in gut für Mäuse-jagende Vögel erreichbarer Vegetation (also kurzrasige Wiesen mit vielfacher

Schnittfolge je Jahr) betont, um die windkraft-gefährdeten Vogelarten auf diese Flächen zu locken.

Andererseits wird aber der Erwartung Ausdruck gegeben, die gleiche Maßnahme diene „darüber hinaus weiteren faunistischen Zielen (Amphibien, Vögel, Fledermäuse, Tagfalter, Libellen und Heuschrecken) sowie auch der Aufwertung des Landschaftsbildes. Auf den derzeit als Intensivgrünland genutzten Parzelle erfolgt eine Umwandlung in Extensivgrünland. Vorbild sind extensiv genutzte, ökologisch wertvolle und bunte Wiesen des Münsterlandes, die mittlerweile immer seltener werden.“

Die kurzrasigen und mehrfach gemähten Flächen sollen also auch noch diverse andere Tierarten beherbergen, das Landschaftsbild bereichern und bunte Wiesen – gemeint ist offenbar der FFH-Lebensraumtyp 6510 – darstellen. Solche „bunten Wiesen“ werden nur 2-schurig bewirtschaftet, so dass die angestrebte Kurzrasigkeit und die Entwicklung „bunter Wiesen“ sich gegenseitig ausschließen. Die Zielkonzeption ist zu überarbeiten. Statt das artenschutzrechtliche Problem, wenn es durch derartige Lock-Maßnahmen denn zulässigerweise überhaupt gelöst werden könnte, sachgerecht anzugehen, werden mehrere Zielvorstellungen miteinander vermischt.

Für die windkraftsensiblen Vogelarten Baumfalke und Uhu, für die der Gutachter selber artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf sieht, wird die gleiche Maßnahme und die gleichen Maßnahmenflächen vorgeschlagen, wie für die Mäuse-Jäger Mäusebussard und Rotmilan. Dabei haben Baumfalke und Uhu ein anderes Beutespektrum! Es mangelt an einer fachlichen Begründung, weswegen es möglich sein soll, dass eine einzige Maßnahme gleich für so viele Arten geeignet ist.

Tatsächlich ist nicht einmal ersichtlich, weswegen es auf zwei zusammen 3,6 ha großen Parzellen möglich sein könnte, eine Anlockwirkung zu erzielen, die irgendwie quantifizierbar ist. Am Beispiel des Mäusebussards soll dies verdeutlicht werden: Laut des AFB finden sich im Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA (= 963 ha einschließlich Waldflächen) 3 gleichzeitig besetzte Mäusebussard-Horste (sowie zwei weitere randständige Horste). Geht man davon aus, dass etwa $\frac{1}{4}$ dieses Gebietes für Mäusejäger, wie den Mäusebussard oder den Rotmilan nicht nutzbar ist, verbleiben etwa 720 ha Offenlandbiotope, für 3 Mäusebussard-Brutpaare (die zwei randständigen Brutpaare bleiben hier unbeachtet), was ~ 240 ha pro Mäusebussard-Brutpaar entspricht.

Auf den 3,6 ha ist in der Wachstumsphase der Grasvegetation (von Februar bis November; entspricht ~ 300 Tagen/a) eine 5-schürige Mahd, wie auf intensivst genutztem Silage-Grünland möglich. Wenn bei 5-schüriger Mahd an jedem der ~ 300 Tage/a ein Streifen der Ablenkfläche gemäht werden soll, entspricht das einer täglich frisch gemähten Fläche von 600 m^2 ($36.000 \text{ m}^2/300 \cdot 5$). Bei einer täglichen Mahd stünden allen (!) heute im Windpark jagenden Mäuse-jagenden Greifvögeln zusammen, die aus dem Bereich des Windparks weggelockt werden sollen, demnach je Tag 600 m^2 frisch gemähter Fläche zur Verfügung, auf denen mit erhöhtem und leicht erbeutbarem Feldmaus-Vorkommen gerechnet werden kann.

Es ist offensichtlich, dass die Größe der hier projizierten Anlockflächen um Dimensionen unter der nötigen Fläche liegt, die allein die Mäusebussarde benötigen würden – selbst wenn man von der grundsätzlichen Wirksamkeit solcher Anlock-Maßnahmen ausgeht (hierzu siehe unten). Eine Maßnahmen-Dimensionierung in dieser Größenordnung ist vollkommen ungeeignet. Für Ablenkungsmaßnahmen durch die Anlage von Nahrungshabitaten sind solch große Flächen (70 ha) erforderlich, die in dieser Größe nicht zu realisieren sein werden.³

Auch grundsätzlich erscheint eine Ablenk-Flächen-Konzeption nicht zielführend, um den in diesem Fall offenbar unstrittigen Einfluss des geplanten Windparks auf die Sterblichkeit der Mäuse-jagenden Greifvögel zu senken. Eine wirksame Ablenk-Maßnahme müsste dermaßen ertragreiche und ständig verfügbare Beute-Optionen darbieten, dass alle betroffenen Greifvögel im näheren Umfeld sozusagen auf eigenen Beuteerwerb verzichten, um sich fast ausschließlich der Nutzung der Ablenk-Maßnahme zu widmen. Nur so könnte – rein theoretisch – ein flächiges Befliegen der Gefahrenzone im Windpark unterbleiben. Solche Situationen können – Mülldeponien mit einem hohen Anteil von Speiseresten sind ein Beispiel – zwar näherungsweise vorkommen, bedürfen aber eines gewaltigen und vor allen Dingen dauerhaften Nahrungsangebots, das nur künstlich bereitgestellt werden kann. Selbst wenn solche massenhaften Nahrungsangebote vorkommen, befliegen aber die angelockten Greifvögel dennoch auch das weitere Umfeld – auch dafür bieten Greifvogel-Konzentrationen im Umfeld von Mülldeponien ein Beispiel. Selbst in solchen vollkommen künstlichen Nahrungs-Überfluss-Situationen verteilen sich die Greifvögel im größeren Raum um die Nahrungsquelle und verbleiben damit teilweise in der Gefahrenzone. Dass eine deutliche Anlockung von Greifvögeln durch reine Flächenbewirtschaftungs-Maßnahmen möglich ist, ist unglaubwürdig, weil die Greifvögel nicht nur die Anlockfläche, sondern auch die ebenfalls Beute-hoffigen Flächen in der Nachbarschaft (hier also in der Gefahrenzone des Windparks) befliegen werden. Den Greifvögeln ist ja nicht verständlich zu machen, dass ihnen im Windpark Gefahren drohen und sie daher auf Beutefang in diesem Bereich verzichten sollen, um ausschließlich in der Anlockfläche zu jagen.

In der Summe ist also bereits der grundsätzliche Sinn der Anlock-Maßnahme nicht gegeben, erst recht nicht bei der – wie oben dargestellt – vergleichsweise mikroskopischen Flächendimension. Es fehlt an der zwingend erforderlichen Nachweis der Wirksamkeit der der Konzeption des AFP zugrundeliegenden Maßnahmen.⁴

³ Udo Mammen: Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Windkraftnutzung: Aktueller Kenntnisstand und offene Fragen am Beispiel der Vögel – Vortrag Tagung NABU NRW; <https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/20440.html>

⁴ Vgl. Kommentar des Bundesamtes für Naturschutz zur Studie „Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“, in: Natur und Landschaft (2016) H. 4, S. 192-193

Fazit

Zusammenfassend bestehen erhebliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit der veröffentlichten Anträge aus artenschutzrechtlicher Sicht. In Übereinstimmung mit der Auffassung von NZO (2014)⁵, die für die Deponefläche auf dem Gebiet der Stadt Paderborn in 2014 aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Ausschluss-Empfehlung ausgesprochen haben, sehen wir die Konflikte, die sich aus der engen räumlichen Verzahnung eines attraktiven Nahrungsgebietes (Mülldeponie, Gewässer) mit den angrenzenden strukturreichen Laub-Althölzern ergeben, für nicht lösbar. Die vom Verfasser des AFB selbst formulierten Prognose-Unsicherheiten verbunden mit den vorgeschlagenen - an einem suboptimalen Windstandort konsequent - halbherzigen Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bis hin zu nicht rechtskonformen CEF-Maßnahmen bestätigen diesen Eindruck.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Stenzel

⁵ NZO (2014): Artenschutzfachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn. Gutachten im Auftrag der Stadt Paderborn.